



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 26. September 2024  
Bezug: Ihre Online-Petition vom  
11. September 2024 (E-172427)  
Anlagen: 1

**Referat Pet 4**  
**BMAS (Arb.), BMEL, BMFSFJ, BMJ,**  
**BMVg**

**Herr Gustafsson**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35785  
vorzimmer.pet4@bundestag.de

**Pet 4-20-07-491-032791** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens.

Ich gehe davon aus, dass Sie die o. g. *Petition als Privatperson* einreichen und diesbezüglich von Ihrem grundgesetzlichen Recht auf Behandlung Ihrer Eingabe durch den Petitionsausschuss Gebrauch machen. Ihre Eingabe wird daher als *Einzelpetition* auf Ihren Namen behandelt.

Zu der von Ihnen vorgetragenen Thematik hat der Petitionsausschuss im Zusammenhang mit einer sachgleichen Eingabe bereits einen Beschluss gefasst. Eine Kopie der Beschlussempfehlung, die das Plenum des Deutschen Bundestages angenommen hat, ist zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt. Auf der Grundlage der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses ist davon auszugehen, dass diese Thematik in der laufenden Wahlperiode abschließend behandelt wurde.

Sofern Sie keine entscheidungserheblichen Bedenken vortragen, wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses in 6 Wochen vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Internetplattform [www.openpetition.de](http://www.openpetition.de) ein eigenständiges und vom Deutschen Bundestag unabhängiges Forum darstellt, auf dessen Petitionen der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages nicht zurückgreift. Der Ausschussdienst des Petitionsausschusses geht grundsätzlich keinen in den Eingaben genannten Hinweisen auf Internetseiten nach.

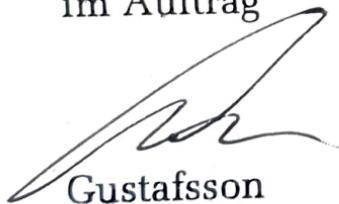


Die auf openPetition gesammelten elektronischen Mitzeichnungen können im hiesigen Petitionsverfahren keine Berücksichtigung finden, weil sich auf diesen Listen keine handschriftlichen Unterschriften befinden und nicht erkennbar ist, ob die dort aufgeführten Personen sich auch mit der Einreichung einer Petition beim Deutschen Bundestag einverstanden erklärt haben.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Gustafsson



## **Beschlussempfehlung**

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

## **Begründung**

Mit der Petition wird die Aufnahme von rassistischer Diskriminierung und Rechtsextremismus als Straftaten in das Strafgesetzbuch gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, rassistische Diskriminierung steige in Deutschland an und sei überwiegend mit Rechtsextremismus verbunden. Dies verdeutlichten auch die Jahresberichte der Antidiskriminierungsstelle des Bundes für die Jahre 2019 und 2020. Demnach hätten sich die Anfragen zu rassistischer Diskriminierung von 545 Anfragen im Jahr 2015 zu 1.176 Anfragen im Jahr 2019 mehr als verdoppelt und machten im Jahr 2019 mit 33 Prozent den größten Anteil der Beratungsanfragen aus. Im Jahr 2020 sei die Zahl dieser Anfragen noch einmal um fast 79 Prozent angestiegen. Struktureller Rassismus existiere nicht nur innerhalb der Gesellschaft, sondern vor allem auch in der Wirtschaft und Politik. Die Spaltung der Gesellschaft äußere sich zunehmend in Gewalt, welcher entgegengewirkt werden müsse. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 270 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 75 Diskussionsbeiträge ein.

*Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:*

*Der Ausschuss stellt fest, dass das geltende Strafrecht für die Verhängung von Strafen ein bestimmtes Verhalten voraussetzt, welches in einem Straftatbestand normiert ist. Insofern kann allein die Tat als konkretes Geschehen einem Täter oder einer Täterin zum Vorwurf gemacht werden und nicht eine bestimmte Gesinnung oder Persönlichkeit.*



Diesem aktuellen Verständnis des Strafrechts widerspräche es, einen Straftatbestand zu schaffen, der Ideologien, wie beispielsweise Rechtsextremismus, unter Strafe stellt.

Das geltende Strafrecht sieht mit dem Strafgesetzbuch (StGB) nach Dafürhalten des Ausschusses zudem ausreichende Straftatbestände vor, die rassistische, sonst diskriminierende oder aus rechtsextremen Beweggründen begangene Handlungen im Einzelfall erfassen.

So können durch ehrverletzende Äußerungen insbesondere die Straftatbestände der Beleidigung (§ 185 StGB) oder der verhetzenden Beleidigung (§ 192a StGB) verwirklicht werden. Das Verbreiten von Propagandamitteln und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen ist gemäß § 86 bzw. § 86a StGB strafbewehrt. Ferner wird Volksverhetzung nach § 130 StGB bestraft. Die körperliche Integrität wird über die Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB) und das Leben durch die Straftatbestände des Mordes und des Totschlags (§§ 211, 212 StGB) geschützt.

Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele des Täters oder der Täterin gemäß § 46 Absatz 2 StGB bei der Strafzumessung regelmäßig strafscharfend zu berücksichtigen sind, sofern sie bei der Bestimmung des gesetzlichen Strafrahmens noch nicht verwertet wurden.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz Regelungen außerhalb des Strafrechts geschaffen, die betroffene Personen vor Benachteiligungen im Bereich der Beschäftigung und des Zivilrechts schützen.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage im Ergebnis für sachgerecht und vermag sich vor dem Hintergrund des Dargelegten nicht für eine Änderung des Strafgesetzbuches im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.